

Die Rolle der nationalen Gerichte im Beihilfeverfahren Rechte und Pflichten

Emilia Fronczak

Grundprinzipien

Unvereinbarkeit

Artikel 107 (AEUV)

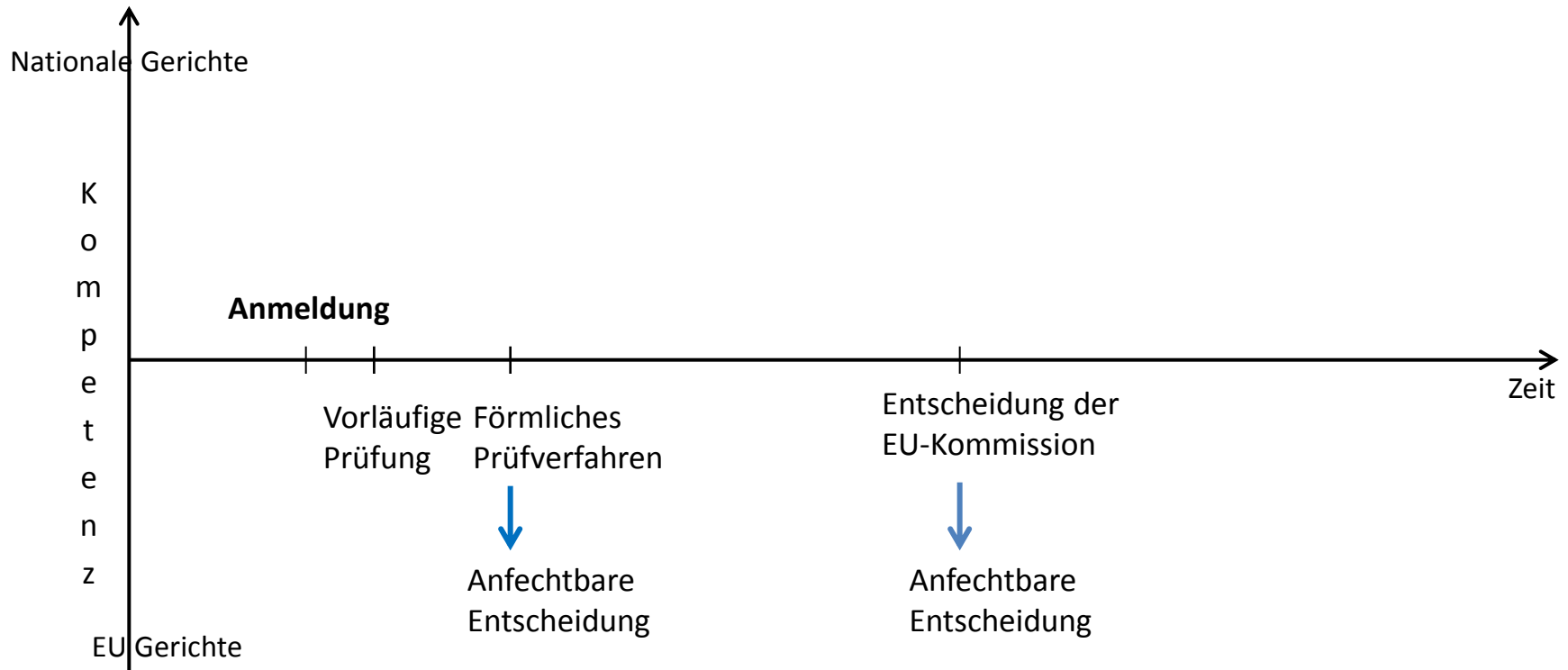
Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem
Binnenmarkt = Regel

Genehmigte Beihilfe = Ausnahmefall

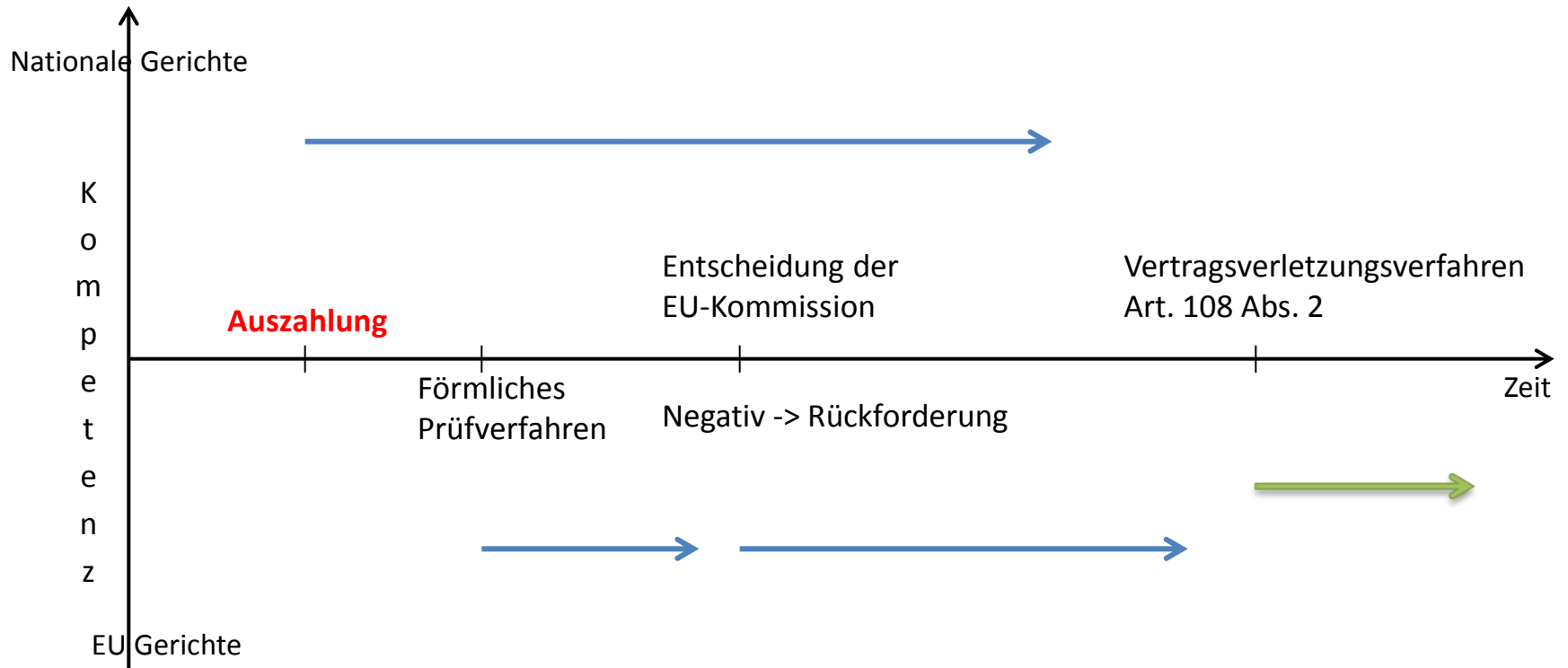
Kompetenzdreieck

EU-Kommission – EuGH – nationale Gerichte

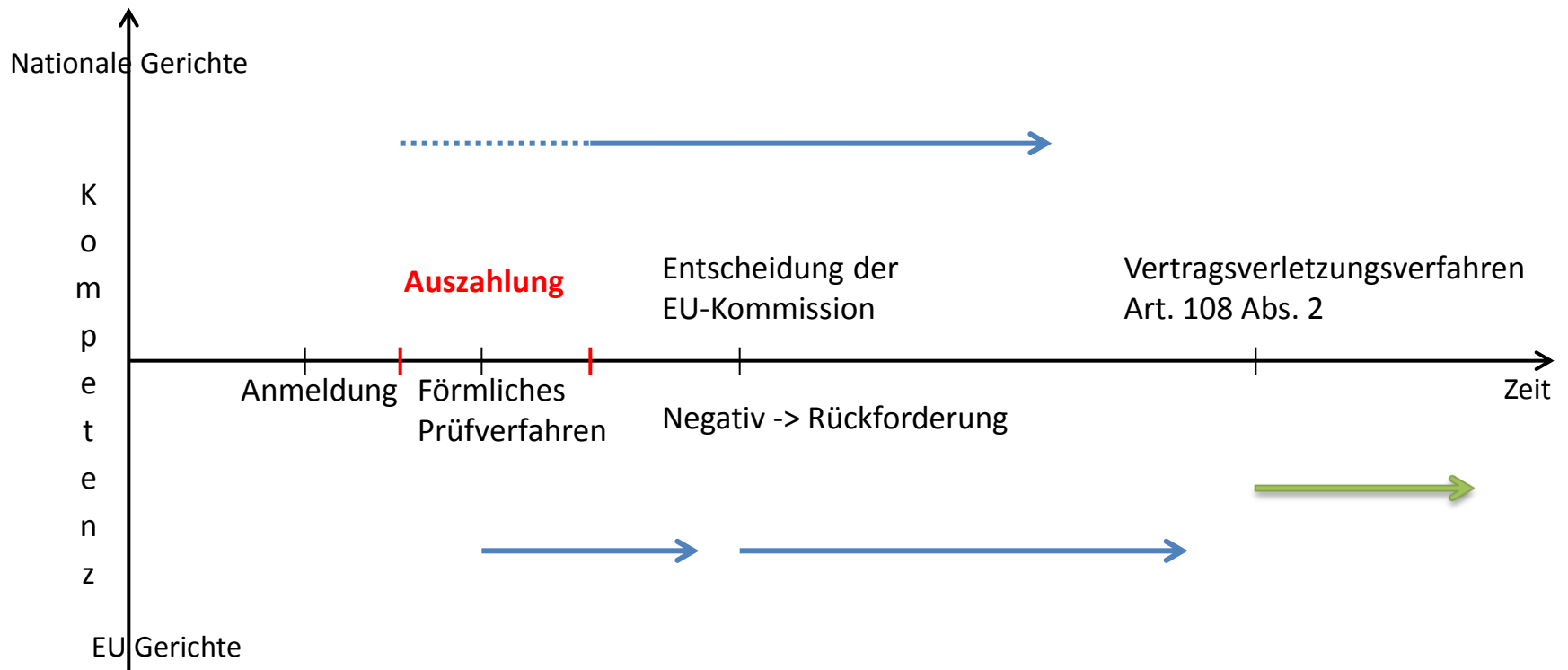
Idealtypisches Beihilfeverfahren



Rechtswidrige Beihilfe #1



Rechtswidrige Beihilfe #2



Rechtswidrige Beihilfe

Kompetenzen der nationalen Gerichte

Auslegung und Anwendung des Beihilfebegriffs, um zu bestimmen, ob eine eingeführte staatliche Maßnahme dem Vorprüfungsverfahren hätte unterworfen werden müssen

EuGH: Steinike & Weinlig – 78/76, FNCE – C-354/90

Gerichte müssen gemäß nationalem Recht alle Folgerungen ziehen bzgl.

- der Wirksamkeit der Rechtshandlungen zur Durchführung der Beihilfemaßnahmen
- der Wiedereinziehung der gewährten finanziellen Unterstützungen

Rechtswidrige Beihilfe

Kompetenzen der nationalen Gerichte

Prinzip: Rückforderung

EuGH: van Calster – C-261/01 - C-262/01, Rn. 64,
Xunta de Galicia, C-71/04, Rn. 49

Ausnahme: Verzicht auf Rückforderung

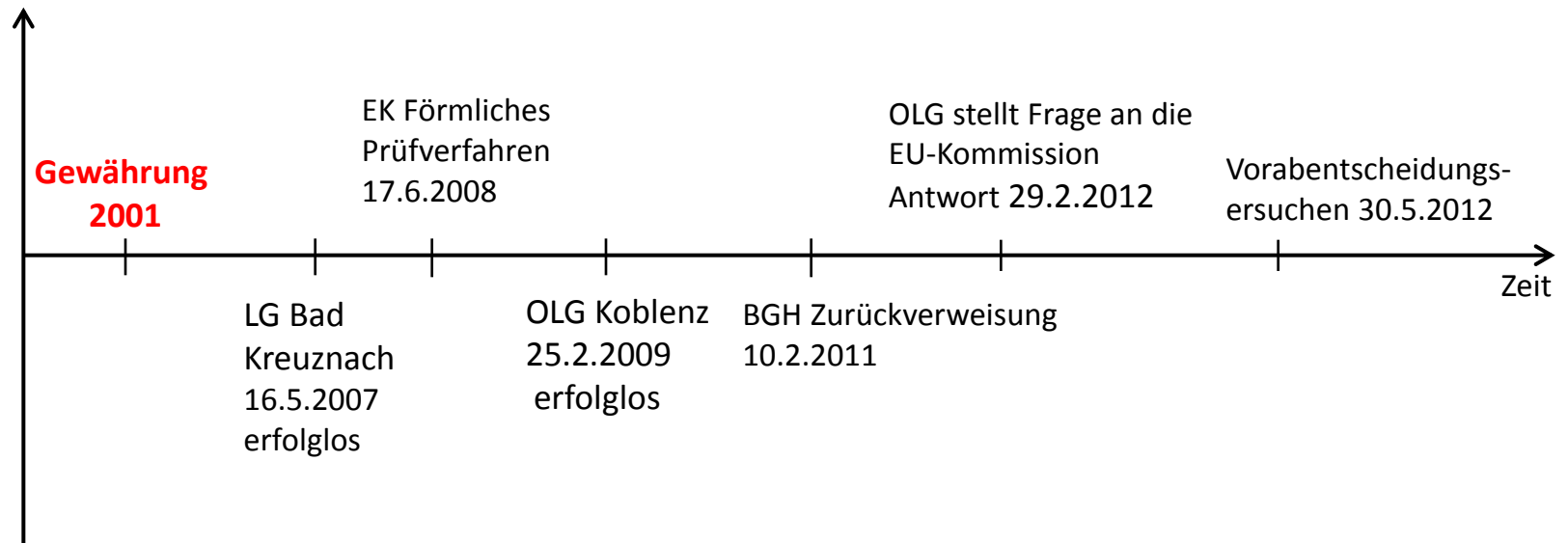
Nur unter außergewöhnlichen Umständen

EuGH: Residex – C-275/10, Rn. 35

Rechtswidrige Beihilfe

Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens

Rs. Deutsche Lufthansa – Sachverhalt



Deutsche Lufthansa C-284/12

Schlussanträge

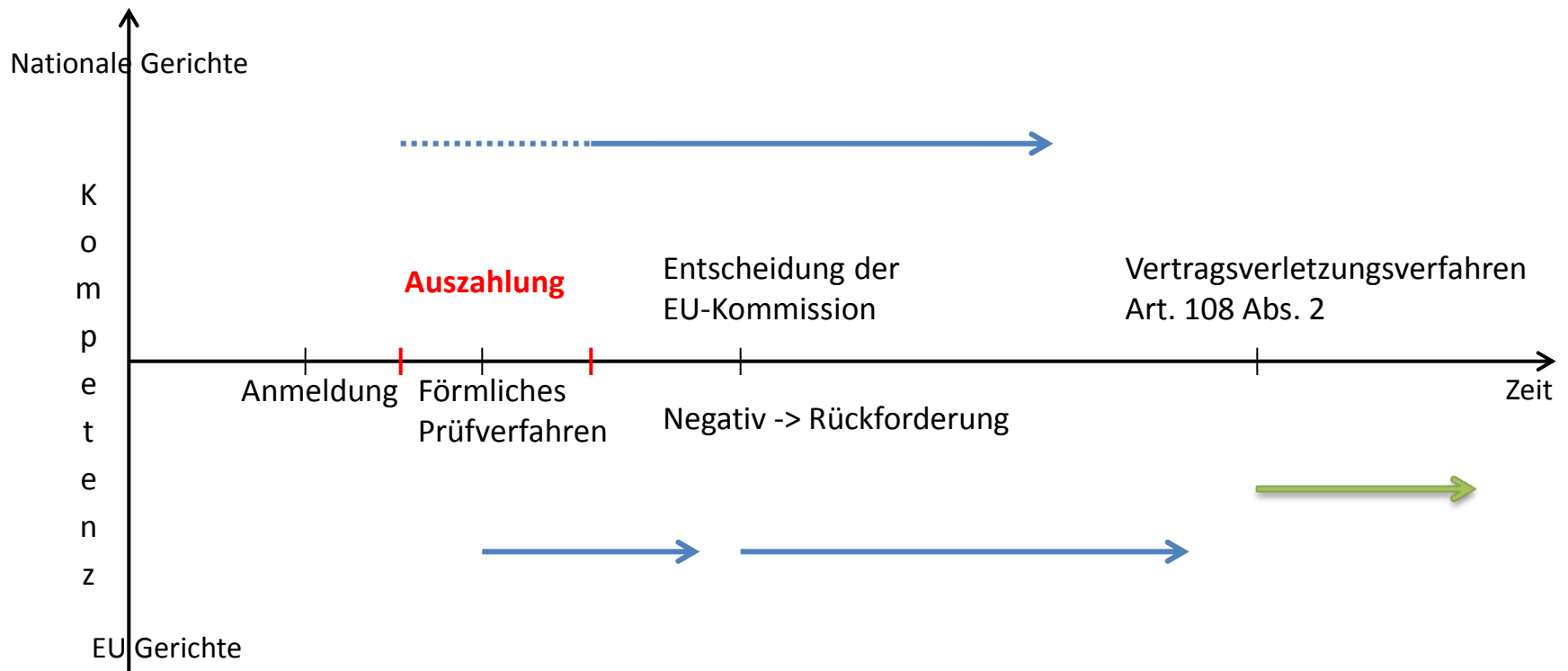
- *Prima facie* staatliche Beihilfe,
die nationalen Gerichte müssen ihre
Durchführung unterbinden
- Zweifel:
 - Vorlagefrage zur Gültigkeit der Eröffnungsentscheidung
 - vorläufige Rückforderungsanordnung

Deutsche Lufthansa C-284/12

EuGH 21. November 2013

- Wenn die Kommission [das] förmliche Prüfverfahren hinsichtlich einer in der Durchführung begriffenen nicht angemeldeten Maßnahme eröffnet hat, ist ein [...] nationales Gericht **verpflichtet**, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Konsequenzen aus einem eventuellen Verstoß gegen die Pflicht zur Aussetzung der Durchführung dieser Maßnahme zu ziehen.
- Zu diesem Zweck **kann** das nationale Gericht beschließen, die Durchführung der in Rede stehenden Maßnahme auszusetzen und die Rückforderung der bereits gezahlten Beträge anzuordnen. Es kann auch beschließen, einstweilige Maßnahmen zu erlassen, um zum einen die Interessen der beteiligten Parteien und zum anderen die praktische Wirksamkeit der Entscheidung der Kommission, das förmliche Prüfverfahren zu eröffnen, zu wahren.
- Wenn das nationale Gericht hinsichtlich der Frage, ob die in Rede stehende Maßnahme eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt, oder hinsichtlich der Gültigkeit oder der Auslegung der Entscheidung über die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens **Zweifel** hat, kann es zum einen die Kommission um Erläuterung bitten, und zum anderen kann oder muss es gemäß Art. 267 Abs. 2 und 3 AEUV dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorlegen.

Rechtswidrige Beihilfe #2



Rückforderung Unvereinbare Beihilfe

- Keine Verfahrensaussetzung
 - Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung oder Gültigkeit der Kommissionsentscheidung möglich
 - Einstweilige Maßnahmen?
 - Um der Kommissionsentscheidung teilweise oder vorübergehend nachzukommen
- SA Wahl, Rs. C-527/12

Rückforderung Unvereinbare Beihilfe

- Das nationale Gericht muss berücksichtigen:
 - die Entscheidung der EU-Kommission und
 - alle sonstigen ihm zur Kenntnis gebrachten relevanten Umstände
- Die Höhe der Rückzahlung kann auch null sein
 - Rs. Mediaset, C-69/13

Rückforderung Vereinbare Beihilfe

EuGH: CELFI / C-199/06

- Keine Pflicht, Rückzahlung zu verlangen
– nur Möglichkeit
- Zinspflicht für die Dauer der Rechtswidrigkeit
- Schadenersatz - nach nationalem Recht

Vielen Dank !

Rechtswidrige Beihilfe #1

